

Gemeinde Rechtmehring

Landkreis Mühldorf am Inn



Bekanntmachung

Beschluss der Ergänzungssatzung „Steinweger Straße“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Rechtmehring hat mit Beschluss vom **25.09.2019** die **Ergänzungssatzung „Steinweger Straße“** i.d.F. vom 25.09.2019 als Satzung beschlossen.

Die Satzungsaufstellung erfolgt im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die **Ergänzungssatzung „Steinweger Straße“** in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil „Hart“. Folgende Flurnummern der Gemarkung Rechtmehring sind betroffen: Fl.Nrn. 484 und 485/2T.
Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die Satzung und ihre Begründung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Maitenbeth/Bauamt, Kirchplatz 9, Maitenbeth zu den Öffnungszeiten Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

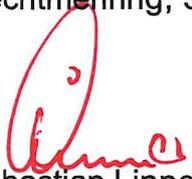
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Rechtmehring geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hin-

gewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rechtmehrung, 30.09.2019



Sebastian Linner
1. Bürgermeister

Angeschlagen an den Amtstafeln am: 01.10.2019
Abgenommen am:

Ort, Datum
Unterschrift



Orthofoto vom Satzungsumgriff